

Positionspapier zur Unterstützung von studentischen Hochschulgruppen

Verabschiedet in der Sitzung des Studentischen Konvents
am 19. November 2018

Die Studierendenvertretung der FAU (Stuve) kann studentische Gruppen und Initiativen auf verschiedenste Weise bei ihren Tätigkeiten an der Universität unterstützen. Als meinungsbildendes Gremium der Studierendenvertretung will der Studentische Konvent in diesem Positionspapier die Rahmenbedingungen einer solchen Unterstützung festschreiben. Speziell regelt dieses Papier folgende Punkte:

1. Generelle Voraussetzungen für eine Unterstützung
2. Möglichkeiten der Unterstützung und Regeln zu den einzelnen Möglichkeiten
3. Kommunikation zwischen unterstützten Hochschulgruppen und Stuve
4. Ende der Unterstützung

Generelle Voraussetzungen

Die Unterstützung einer studentischen Gruppe oder Initiative durch die Stuve kann ausschließlich durch den Studentischen Konvent oder durch den Sprecher*innenrat beschlossen werden. Für die Unterstützung bedarf es einer persönlichen Vorstellung der Gruppe/Initiative und ihrer Tätigkeiten in einem dieser Gremien durch eine*n oder mehrere Vertreter*innen.

Wird sich für eine generelle Unterstützung der studentischen Gruppe/Initiative ausgesprochen, wird diese als *Unterstützte Hochschulgruppe* bezeichnet und auf der Webseite der Stuve als solche gelistet.

Die Gruppe muss hierbei alle der im Folgenden aufgelisteten Kriterien erfüllen. Die Überprüfung dieser Kriterien erfolgt durch eines der beiden entscheidenden Gremien.

Studentische Mitgliedschaft Die Gruppe/Initiative muss eine studentische Gruppe sein.

Lokalität Die Gruppe/Initiative muss an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg angesiedelt sein. Die Gruppe kann Teil eines überregionalen Verbandes sein.

Sprachliche Barrierefreiheit Informationen zur Gruppe/Initiative und deren Veranstaltungen

müssen allen Studierenden der FAU sprachlich zugänglich gemacht werden. Sprachliche Zugänglichkeit wird mindestens durch die Verfügbarkeit in den Sprachen Deutsch und Englisch gewährleistet.

Finanzielle Barrierefreiheit Es dürfen keine Mitgliedsbeiträge, die Personen von der Mitgliedschaft ausschließen würden, erhoben werden. Freiwillige Beiträge, die auf die Mitgliedschaft keinen Einfluss haben, dürfen erhoben werden.

Gemeinnützigkeit Die Gruppe/Initiative soll gemeinnützig handeln und darf in der Regel nicht gewinnorientiert sein.

Uneingeschränkte Offenheit Die Gruppe/Initiative darf keine extremistischen Ansichten vertreten und speziell darf sie keine einzelnen Personen oder Personengruppen aus ethnischen Gründen, Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit, des Alters, der sexuellen Identität oder der politischen Anschauung benachteiligen oder bevorzugen. Eine Ausnahme stellt die Aufnahme von einzelnen Personen oder Personengruppen, von denen eine strukturelle Diskriminierung ausgeht, in eine Gruppe/Initiative, deren Mitglieder von dieser Diskriminierung betroffen sind, dar.

Religiöse Neutralität Die Gruppen/Initiativen darf nicht das Ziel verfolgen, dass Dritte ihrer religiösen Überzeugung übernehmen. Auch einzelne Veranstaltungen mit diesem Ziel stellen einen Grund zum Versagen der Unterstützung dar.

Möglichkeiten der Unterstützung

Unterstützte Hochschulgruppen können von der Stuve speziell, aber nicht ausschließlich, auf die im Folgenden genannten Arten unterstützt werden.

Promotion

Unterstützte Hochschulgruppen können über alle Kanäle der Stuve beworben werden. Diese Bewerbung kann zum Beispiel ein Beitrag auf der Webseite oder über den Facebook, Instagram oder Twitter Account der Stuve sein.

Beiträge können von der Gruppe selbst oder durch das Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Ref PR) der Stuve veröffentlicht werden. Beiträge auf Social Media Plattformen können von dem entsprechenden Account der Stuve geteilt/weiterverbreitet werden.

Ist die Zugehörigkeit eines Beitrags zu einer Gruppe nicht unmittelbar aus dem Namen des veröffentlichten Accounts ersichtlich, so ist die Gruppe explizit im Beitrag zu nennen.

Die Verwendung des Logos der Stuve oder Variationen dieses in oder auf einem Medium der unterstützten Gruppe (z.B. eigene Webseite, Flyer, Plakat) muss vor Publikation abgesprochen werden. Sollte die Publikation nicht den Ansprüchen der Stuve genügen, kann die Erlaubnis zur Publikation versagt oder eine Überarbeitung gefordert werden.

Finanzielle Unterstützung

Unterstützte Hochschulgruppen können finanzielle Mittel der Studierendenvertretung beantragen. Diese finanzielle Unterstützung kann zum Beispiel zu Promotionszwecken (Flyer, Plakate, Banner), zur Anschaffung von Inventar oder von Materialien für Veranstaltungen gewährt werden.

Die Unterstützung ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei soll immer der Kosten-Nutzen-Faktor berücksichtigt werden. Speziell sind folgende Vorgaben bei finanzieller Unterstützung zu beachten.

1. Sollen Veranstaltungen finanziell unterstützt werden, muss die Teilnahme an diesen allen Studierenden der FAU offenstehen. Eine Ausnahme hiervon sind fächer-spezifische Veranstaltungen.
2. Auf Flyern und Plakaten oder ähnlichen Promotionsmitteln muss das Logo der Stuve verwendet werden. Wird auch die Raumüberlassung (siehe nächster Punkt) bei der Stuve beantragt, muss das Logo so platziert sein, dass die Stuve als Veranstalter, nicht als Sponsor, gekennzeichnet ist.
3. Auf Flyern und Plakaten oder ähnlichen Promotionsmitteln muss die durchführende Hochschulgruppe klar erkennbar sein.
4. Eine finanzielle Unterstützung muss in der Regel vor der Tätigkeit des Kaufs bestätigt werden. Dies setzt eine fristgerechte Beantragung voraus, sodass mindestens eine Sitzung des Sprecher*innenrats zwischen Beantragung und Kauf liegt.

Eine solche Bestätigung kann in Ausnahmefällen auch nach der Tätigkeit des Kaufs erfolgen, jedoch nur, wenn der Antrag allen Vorgaben und Ansprüchen der Stuve entspricht. Sollte die Beantragung nicht fristgerecht erfolgt sein, kann ein Antrag auch allein auf Basis dieses Versäumnisses abgelehnt werden.

5. Hochschulpolitisch aktive Hochschulgruppen können zum Wahlkampf bei den Hochschulwahlen nicht finanziell unterstützt werden. Die Unterstützung bei Raumüberlassungen (siehe nächster Punkt) ist erlaubt.

Unterstützung bei Raumüberlassungen

Die Räumlichkeiten der FAU können von internen und externen Veranstalter (z.B. für öffentliche Veranstaltungen oder regelmäßige Treffen) gebucht werden. Bei externen Veranstaltern fällt eine Nutzungsgebühr/Miete an. Unterstützte Hochschulgruppen können eine Raumüberlassung über die Stuve beantragen, um eine kostenfreie Nutzungserlaubnis zu erhalten.

Wird die Raumüberlassung über die Stuve beantragt, wird die Stuve automatisch zum offiziellen Veranstalter, die Gruppe übernimmt die Durchführung der Veranstaltung. Die Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen die Stuve als offizieller Veranstalter auftritt, muss allen Studierenden der FAU offenstehen. Eine Ausnahme hiervon sind fächer-spezifische Veranstaltungen.

Anhängig von Art und Umfang der Veranstaltung können Kosten für einen Schließ- und/oder Sicherheitsdienst anfallen. Die Übernahme letzterer, also explizit und ausschließlich Kosten für einen Sicherheitsdienst, kann ebenfalls bei der Stuve beantragt werden (siehe nächster Punkt).

Anträge zur Raumüberlassung sind in der Regel sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung

zu stellen. Sollte die Beantragung nicht fristgerecht erfolgt sein, kann ein Antrag auch allein auf Basis dieses Versäumnisses abgelehnt werden.

Unterstützung bei Sicherheitsdienstkosten

Sollten bei einer Veranstaltung Sicherheitsdienstkosten anfallen, können unterstützte Hochschulgruppen die Erstattung dieser bei der Stuve beantragen. Die verfügbaren Mittel stehen dezentral bei den FSVen sowie zentral beim eigens hierfür geschaffenen Gremium beantragt werden.

Details zur Bezuschussung können der *Satzung über die Sicherheitsdienstkosten-Teilerstattung bei studentischen Veranstaltungen* entnommen oder beim Sprecher*innenrat angefragt werden.

Kommunikation

Um eine Unterstützung zu beantragen ist eine persönliche Vorstellung der studentischen Gruppe/Initiative unabdinglich (siehe vorheriges Kapitel).

Unterstützte Hochschulgruppen sollen die gewünschte Unterstützung rechtzeitig vor geplanten Aktivitäten mit dem Sprecher*innenrat absprechen. Speziell sind hier die zuvor genannten Fristen für finanzielle Unterstützung und Unterstützung bei Raumüberlassungen zu beachten.

Um Kontakt zu den Gruppen zu halten und die Aktualität von Ansprechpartner*innen zu gewährleisten, kann der Sprecher*innenrat einzelne Gruppen zur erneuten Vorstellung auffordern. Ob die Vorstellung persönlich oder in digitaler Form (per Mail) erfolgen soll, wird vom Sprecher*innenrat festgelegt.

Eine persönliche Vorstellung erfolgt in der Regel höchstens einmal pro Jahr. Bei besonderen Vorkommnissen kann hiervon abgewichen werden. Kommt eine unterstützte Hochschulgruppe der Aufforderung zur Vorstellung nicht nach, erlischt die Unterstützung (siehe nächstes Kapitel).

Ende der Unterstützung

Über das Erlöschen einer Unterstützung muss der Studentische Konvent entscheiden. Bei besonderen Vorkommnissen kann der Sprecher*innenrat die Unterstützung bis zur Klärung der Angelegenheit aussetzen.

Verstößt eine unterstützte Hochschulgruppe gegen hier genannte Voraussetzungen oder Regeln, wird diese vom Sprecher*innenrat informiert und gegebenenfalls zu einer Stellungnahme im Rahmen der nächsten Sitzung des Studentischen Konvent aufgefordert.